

Stellungnahme des Startup- Verbands

**zum Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur
Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Stand: 17. September 2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Startup-Verband, 17. September 2024

I. Unsere Kernempfehlungen auf einen Blick

- § 55b StBerG modernisieren: Expert*innen als Geschäftsführer*innen neben mind. einer/m StB zulassen.
- § 4e StBerG-E technologieoffen auslegen: Nebenleistungen ausdrücklich auch für digitale Plattformen/TaxTech klarstellen.
- Unabhängigkeit wahren, Investitionen ermöglichen: Keine Verschärfung des Fremdbesitzverbots; Minderheitsbeteiligungen mit Unabhängigkeitssicherung sondieren.
- Registrierungsmodell analog § 10 RDG einführen: Zulassung für eng umgrenzte, standardisierbare Steuerleistungen bei nachgewiesener Sachkunde.
- Datenzugang & APIs standardisieren: Einheitliche Schnittstellen für Bürger*innen/Unternehmen/Dienstleister zur Prozessvereinfachung.

II. Einordnung

Steuerberatung spielt gerade für Startups und Scaleups eine zentrale Rolle, da sie bei vielen Fragestellungen – von Gründungsstruktur bis hin zur laufenden Compliance – auf den Rat kompetenter Steuerberater*innen angewiesen sind. Dabei haben sie zunehmende Schwierigkeiten, geeignete Steuerberater*innen zu finden. Immer häufiger finden Startups keinen Steuerberater mehr, der neue Mandate übernimmt. Diese Versorgungslücke wirkt bereits heute als Wachstumsbremse für das Startup-Ökosystem.

Steuerberatung ist aber nicht nur für Startups, sondern auch für viele Bürger*innen von grundlegender Bedeutung. Es ist auf Dauer

gesellschaftlich nicht hinnehmbar, dass weite Teile der Bevölkerung keinen Zugang zu steuerlichem Rat haben. Aufgrund der Verknappung der Zahl der Steuerberater – verstärkt durch Altersstruktur und Nachwuchsprobleme – steht professionelle Unterstützung in Steuersachen heute fast ausschließlich Unternehmen und zahlungskräftigen Privatpersonen offen. Der Großteil der Steuerpflichtigen muss trotz immer komplexerer Steuergesetze seine Angelegenheiten weitgehend allein bewältigen.

Vor diesem Hintergrund überrascht, dass der Referentenentwurf darauf abzielt, den Steuerberatungsmarkt weiter abzuschotten und vor vermeintlich nachteiligen „Fremdeinflüssen“ zu schützen. Aus unserer Sicht wäre das Gegenteil richtig: KMU und Bürger*innen mit einfachen Einkommensverhältnissen sollte ein Weg zu fachkundigem steuerlichen Rat eröffnet werden.

Denn aufgrund der vorgeschlagenen Restriktionen würde sich der Mangel an verfügbarer Steuerberatung weiter verknappen. Auch Startups und Scaleups, die entsprechende Leistungen sehr niedrigschwellig anbieten, würde es unnötig schwer gemacht. Im internationalen Vergleich erscheinen die deutschen Beschränkungen der Steuerberatung als unverhältnismäßig und deutsche Bedenken gegen eine maßvolle Öffnung unbegründet. Der Gesetzgeber sollte daher für mehr Wettbewerb sorgen und neue Angebote ermöglichen.

Verschärft wird dieser Trend durch den Mangel an Nachwuchs bei Steuerberater*innen und Steuerfachangestellten. Der Fachkräftemangel erreicht in der Steuerberatung neue Höchststände: Laut KfW-Fachkräftebarometer spüren 77 % der Kanzleien inzwischen die Folgen des Personalmangels – so viel wie noch nie¹. Besonders für Gründerinnen und Gründer wird es zum Problem, wenn kein geeigneter Steuerberater zu

¹ KfW-ifo-Fachkräftebarometer Oktober 2023 (Pressemitteilung vom 31.12.2023 – https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details_792064.html?utm_source=chatgpt.com)

finden ist. Durch die anstehende Pensionierungswellen dürfte sich die Lage perspektivisch noch verschlechtern².

Die beschriebenen Defizite – Fachkräftemangel, Regulierungsdichte und Digitalisierungsrückstand – haben spürbare Folgen für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Startups berichten von einem Kosten- und Wettbewerbsnachteil, wenn steuerliche Beratung hierzulande kaum verfügbar, langsamer oder teurer ist als in digital besser aufgestellten Ländern. Zudem besteht die Gefahr, dass dringend benötigte Innovationen in der Steuerberatung nicht in Deutschland, sondern im Ausland stattfinden. Bereits heute fließen Kapital und Know-how vermehrt in Länder mit innovationsfreundlicherem Umfeld. Deutschland droht, den Anschluss bei TaxTech und modernen Beratungsangeboten zu verlieren – mit negativen Folgen für die Attraktivität des gesamten Wirtschaftsstandorts.

Ein Blick auf die Reform des Rechtsberatungsmarktes zeigt, wie es gelingen kann: Mit dem Legal-Tech-Gesetz von 2021 wurde ein pragmatischer Ordnungsrahmen geschaffen, der Verbraucher:innen den Zugang zu Rechtsberatung erleichtert und zugleich innovative digitale Geschäftsmodelle ermöglicht. Einen ähnlichen Modernisierungsschub halten wir auch im Bereich der Steuerberatung für überfällig. Der Gesetzgeber ist gefordert, hierfür die Rahmenbedingungen zu schaffen und überholte Strukturen zu überwinden.

III. Regelungen im Detail & Änderungsvorschläge

a) Öffnung der Geschäftsführung für IT-/Digital-Expertise

Unser zentrales Anliegen für die Modernisierung des Berufsrechts ist, dass auch fachfremde Personen mit ausgewiesener IT- und Digitalkompetenz

² Ein weiterer Schwachpunkt ist die fehlende Digitalisierung in der Steuerberaterbranche. Viele Kanzleien arbeiten nach wie vor mit analogen oder wenig effizienten Prozessen. In Einzelpraxen werden im Schnitt nur etwa 6,9 von 16 möglichen digitalen Technologien genutzt. Auch dies schmälert die Produktivität und Attraktivität der Branche (sowohl für Kunden als auch für Mitarbeiter). Vgl. hierzu die von der BStBK in Auftrag gegebene "Sonderauswertungen Digitalisierung und Fachkräftemangel in der Steuerberaterbranche" (2025); abrufbar auf der Website der BStBK und DStR 2025, Beiheft zu 4/2025, 1 ff.

Führungsverantwortung in Steuerberatungsgesellschaften übernehmen können. Nach geltendem Recht (§§ 50, 55b StBerG) dürfen nur Steuerberater*innen oder Angehörige bestimmter anderer Freier Berufe Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft sein. Hochqualifizierte Tech-Expert*innen, die nicht Steuerberater sind, sind bislang ausgeschlossen, selbst wenn sie maßgeblich zur Entwicklung und sicheren Implementierung digitaler Steuerberatungsangebote beitragen könnten. Diese Regelung ist im Zeitalter der Digitalisierung nicht mehr zeitgemäß. Herausforderungen wie Cybersicherheit, KI-gestützte Prozesse und der Aufbau skalierbarer Plattformen erfordern interdisziplinäre Leitungsteams, in denen Spezialist*innen gleichberechtigt mitwirken können.

Wir schlagen daher vor, § 55b StBerG dahingehend zu ändern, dass auf Antrag auch Personen, die nicht Steuerberater sind, aber besondere Qualifikationen in Informatik, IT-Sicherheit, Digitalisierung, Unternehmensführung o.ä. nachweisen, von der zuständigen Steuerberaterkammer als Geschäftsführer*in einer Steuerberatungsgesellschaft zugelassen werden können – vorausgesetzt, dass mindestens ein weiteres Geschäftsführungsmitglied ein qualifizierter Steuerberater ist. Dadurch bliebe die fachliche Verantwortung gewährleistet, während gleichzeitig dringend benötigtes Know-how in die Führungsebene einfließen kann. Eine solche Öffnung würde Innovationsprojekte in Steuerberatungskanzleien erleichtern, Investitionen in TaxTech begünstigen und den Zugang zu modernen digitalen Steuerberatungsleistungen – gerade für Startups – verbessern.

b) Öffnung für gewerbsmäßige Steuerdienstleistungen

§ 4e StBerG-E ist ein sehr begrüßenswerter Schritt in die richtige Richtung, indem er in Anlehnung an § 10 RDG die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung für professionelle Anbieter zulässt. Damit wird der starre Ausnahmekatalog der bisherigen Rechtslage überwunden und eine flexiblere, sachgerechtere Lösung eingeführt. Wir sehen darin eine Chance, die bestehende Versorgungslücke zu schließen und gleichzeitig Innovation im Interesse der Steuerpflichtigen zu fördern.

Wir möchten aber hervorheben, dass diese Vorschrift ihre volle Wirkung nur entfalten kann, wenn sie weit ausgelegt wird. Neben klassischen Anbietern müssen auch digitale Plattformen und innovative Geschäftsmodelle rechtssicher erfasst werden. Nur so bekommen Bürger*innen und Unternehmen tatsächlich besseren Zugang zu professioneller Unterstützung in Steuerangelegenheiten – auch dort, wo Steuerberater*innen aufgrund von Kapazitätsengpässen oder wirtschaftlichen Erwägungen nicht zur Verfügung stehen.

c) Keine Verschärfung des Fremdbesitzverbots

Der Entwurf sieht vor, das bestehende Fremdbesitzverbot – also das Verbot von Beteiligungen fachfremder Investoren an Steuerberatungsgesellschaften – in bestimmten Konstellationen weiter zu verschärfen. Aus Sicht des Startup-Verbands ist das ein falsches Signal. Vielmehr sollte geprüft werden, inwieweit vorsichtige Öffnungen für externe Beteiligungen erfolgen können, um dringend benötigtes Kapital und Know-how in die Branche zu lenken. Nach unserer Kenntnis fehlen schon heute vielen Steuerberatungskanzleien die finanziellen Mittel für notwendige Digitalisierungsschritte. Strategische Partnerschaften mit Technologieunternehmen oder Investoren könnten dazu beitragen, diesen Rückstand aufzuholen. Anstatt neue Hürden für Kooperationen aufzubauen, plädieren wir dafür, flexible Modelle zuzulassen – etwa Minderheitsbeteiligungen mit weiterhin gewährleisteter Unabhängigkeit der Steuerberatung. So könnten Investitionen erleichtert und der Wettbewerb belebt werden, ohne die fachliche Unabhängigkeit zu gefährden.

d) Reguliertes Zulassungsverfahren nach Vorbild des § 10 RDG

Ergänzend zur Ausweitung der Beratung sollte für bestimmte entgeltliche Angebote ein neues Zulassungsmodell geschaffen werden. Ein Beispiel liefert § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG): Bei entsprechender Sachkunde können auch Inkassodienstleister*innen oder Rentenberater*innen registriert werden und legal Rechtsdienstleistungen in

begrenztem Umfang erbringen. Analog dazu könnte ein Registrierungsverfahren für steuerliche Beratungsleistungen eingeführt werden. Unternehmen oder Startups mit spezialisierten digitalen Beratungsangeboten – etwa für einfach gelagerte Steuererklärungen für Bürger*Innen und Unternehmen – könnten bei den Behörden eine Zulassung erhalten, sofern sie bestimmte Qualitätskriterien erfüllen, wie z.B. den Nachweis fachlicher Qualifikation der Verantwortlichen, Versicherungsschutz, verantwortungsvoller Schutz des Steuergeheimnisses. Eine solche Teil-Liberalisierung würde innovative Geschäftsmodelle ermöglichen, ohne den Verbraucherschutz zu vernachlässigen. Gleichzeitig würde sie dem im Entwurf – z.B. im Hinblick auf Lohnsteuerhilfvereine – erkennbaren Ziel gerecht, verantwortungsvollen Teilnehmern auf der Grundlage einer sachgerechten Regulierung bestimmte Dienstleistungen zu ermöglichen. Hiervon würde die breite Öffentlichkeit profitieren und gleichzeitig würden Steuerberater entlastet.

e) Besserer Datenzugang für Bürger und Startups

Schließlich sprechen wir uns für Maßnahmen aus, die den Zugang zu steuerlich relevanten Daten verbessern. Viele Prozesse ließen sich vereinfachen, wenn Bürgerinnen, Unternehmen und Dienstleister auf bereits vorhandene Daten zugreifen könnten. Hier könnte durch moderne Schnittstellen (APIs) und einheitliche Datenstrukturen Abhilfe geschaffen werden.

Auf dieser Grundlage können privatwirtschaftliche Unternehmen, einschließlich junger Startups, nutzerfreundliche Anwendungen schaffen und so Privatpersonen und Unternehmen bei ihren Steuerangelegenheit effektiv unterstützen.

IV. Fazit

Wir begrüßen das Anliegen des Bundesfinanzministeriums, das Steuerberatungsgesetz zu modernisieren. Gleichzeitig appellieren wir, den anstehenden Änderungen einen innovationsfreundlichen, klaren und

zukunftsorientierten Rechtsrahmen zu schaffen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Steuerberatung – auch für Startups – hierzulande künftig verfügbar, innovativ und bezahlbar bleibt.

[1] Artikel des Deutschen Steuerberaterverbands e.V.

<https://www.dstv.de/artikel-pool/037-25-cm-steuerberatergebuehren-werden-anangepasst>

[2] Studie im Auftrag der BStBK (Allenbach Institut); vgl Meldung vom 10.06.2025; <https://www.taxandbytes.de/360/strukturen-digitalisierung-und-fachkraeftemangel-in-der-steuerberaterbranche> (NWB Nr. 9/2025 Seite 593)

[3] S.o.; Studie 2025

Kontakt

Bundesverband Deutsche Startups e.V.

Schiffbauerdamm 40 | 10117 Berlin

politik@startupverband.de | www.startupverband.de |

Eintrag im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Reg.Nr.: R002111